

Satzung der Interessengemeinschaft Friedrich-Ebert-Straße

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Interessengemeinschaft Friedrich-Ebert-Straße.
2. Sitz des Vereins ist Wuppertal-Elberfeld

§ 2.

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Gemeinschaftswerbung, so wie die Förderung kultureller, sportlicher und sonstiger Veranstaltungen, der Volks- und Brauchtumspflege im Bereich Friedrich-Ebert-Straße und Umgebung, 42103 Wuppertal, mit dem Ziel, den Interessen seiner Mitglieder und des Stadtviertels Frierich-Ebert-Straße und Umgebung dienlich zu sein.

Der Verein koordiniert die verschiedenen Veranstaltungen seiner Mitglieder und dient als Ansprechpartner, resp. Verbindungsmitglied zu seinen Mitgliedern und der Stadt bzw. den Behörden.

2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral

§ 3.

Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
2. Zuwendungen an Personen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind unzulässig.

§ 4.

Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.
3. Ein Beirat kann gebildet werden

§ 5.

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen werden.
3. Fördernde Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft der ordentlichen und fördernden Mitglieder beginnt mit der Aufnahme, über die der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die satzungsmäßigen Zwecke verstößt und der Ausschluss mit 3/4 aller Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

5. Der Austritt ist nur zum jeweiligen Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins sie erfordert oder die Einberufung von mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einbehaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

5. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. An den Mitgliederversammlungen können ohne Stimme auch die fördernden Mitglieder teilnehmen.

Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich, soweit nicht mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen Gegenteiliges beschlossen wird.

7. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Stimmen erforderlich.

§ 7.

Beirat

1. Sofern ein Beirat gebildet wird, besteht dieser aus dem Vorstand, so wie fünf Beiratsmitgliedern.

2. Die ordentliche Beiratsversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres statt.

3. darüber hinaus sind vom Verein außerordentliche Beiratsversammlungen einzuberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, bzw. von einzelnen Beiratsmitgliedern eine Einberufung verlangt wird.

§ 8.

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

2. Zum erweiterten Vorstand können 3 Beisitzer gewählt werden.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge verbleiben grundsätzlich bei dem Verein und werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller vorhandenen Stimmen festgelegt.

§ 10

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung ehrenamtlich für jeweils zwei Jahre gewählte Kassenprüfer

§ 12

Auflösung

Die Auflösung kann nur mit einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

17. Oktober 1989

Eintrag in das Vereinsregister AG Wuppertal 4. Februar 1991